

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Die zweite Meinung



Wenn Fachleute voneinander abweichende Auffassungen kundtun, ist das nicht ungewöhnlich. Errare humanum est. Es ist zugleich eine Chance: Zweitmeinungs-Sprechstunde. Zweitmeinung? Als Leistungsangebot eines Rentenberaters?

Ganz souverän erläutert der Chefarzt die Notwendigkeit der Operation, klärt über Risiken auf und sagt dann: Überlegen Sie alles, besprechen das mit Ihrem Hausarzt, holen die Zweitmeinung eines erfahrenen Fachkollegen ein, erst dann melden Sie sich wieder zur weiteren Terminplanung. Zweitmeinung?

Zaghafte dagegen fragt eine Rentenberaterin: Soll ich, aus Gründen der Kollegialität, die Erteilung von Rat und Auskunft strikt ablehnen, weil der Besucher ausschließlich meine Einschätzung erbittet, ob die von einem Rechtsanwalt, einem Sozialverband oder von einem anderen Rentenberater vorgeschlagenen oder eingeleiteten Maßnahmen sachgerecht sind, ob andere Wege sicherer oder einfacher zum gewünschten Ziel führen, ob ein Rechtsstreit überhaupt Sinn macht?

Selbstverständlich, so sage ich der Kollegin, dürfen und sollen Sie tätig werden! Vereinbaren Sie vorab für das Beratungsgespräch konkret eine Gebühr nach § 34 Abs. 1 RVG, selten nur wird VV 2102 anwendbar sein. Ihr Bestes müssen Sie geben, alle Sinne auf Empfang ausrichten, fragen, fragen und nochmals fragen, gewissenhaft weiterführende Auskünfte erteilen. Persönliche Herabsetzungen sind tabu, sachlich-fachlich bleiben und die Goldene Regel beachten: Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem anderen zu.

Walter Vogts

53. Jahrgang
Heft 10 – Oktober 2012
– Auszug Seite 185 –
Autor: Walter Vogts